

### § 1 Allgemeines

1.1 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, auch wenn eine Bezugnahme künftig im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner bezgl. des Vertrages und dessen Ausführungen getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen, Streichungen und sonstigen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen und mündliche Zusagen sind nicht getroffen. Erklärungen einzelner Mitarbeiter sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt nicht für von uns angegebene Liefertermine, diese sind generell freibleibend.

### § 2 Angebote und Annahme

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sie stellen im Rechtssinne nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot des Vertragspartners schriftlich annehmen, ansonsten durch die Ausführung des Auftrages oder der Bestellung.

2.2 Der Vertragspartner ist zur sofortigen Prüfung unserer Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung innerhalb von 24 Stunden nach Zustellung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich, jedoch spätestens 24 Stunden nach Zustellung zu rügen. Unterbleibt die Rüge, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der von uns erteilten Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung so gilt vorstehendes sinngemäß für die Lieferscheine / Abschlags- bzw. Schlussrechnung.

2.3 Wünsche des Vertragspartners können nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Ausführung (Herstellung, Optimierung, Zuschnitt oder Bearbeitung) noch nicht begonnen wurde. Danach ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Erfolgt sie trotzdem, so bedingt dies Mehrkosten.

2.4 Alle durch uns angebotenen Glasdicken bzw. Glasaufbauten stellen im rechtlichen Sinne nur eine Glasdickenempfehlung dar. Eine Glasstatik wurde nicht überprüft – alle notwendigen Einzelnachweise, evtl. notwendige Zustimmungen im Einzelfall (Z.i.E.) oder statische Berechnungen sind bauseitig zu erstellen. Einige Verglasungsarten können daher einer behördlichen Genehmigung unterliegen. Die Erlangung einer solchen Zustimmung obliegt dem Auftraggeber bzw. Bauherrn. Daraus resultierende Ausführungsänderungen bzw. Mehrleistungen, insbesondere Prüfungen und Berechnungsnachweise in ihrer jeweils neuesten Fassung sind zu beachten. Unsere Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Unsere Aussagen befreien nicht von behördlichen Genehmigungen.

2.5 Wir übersenden unserem Vertragspartner auf schriftliche Anforderung eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EstG ab einem zu erwartenden Auftragswert von mehr als 5.000€ pro Kalenderjahr zu. Sollte der zur erwartende Auftragswert (pro Kalenderjahr) unter 5.000€ liegen wird eine Freistellungsbescheinigung nicht erforderlich und nicht übersendet (Bagatellgrenze) gem. § 48 EstG.

### § 3 Lieferung und Leistung

3.1 Sofern nicht ausdrücklich eine als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Tag der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Sie verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen im Verzug ist.

3.2 Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Bei Anlieferung mit unseren eigenen Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen des Lieferwerkes gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung gestellt wird. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Vertragspartners. Erforderliche Abladevorrichtungen oder Arbeitskräfte sind vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Vertragspartner über die vertragliche Vereinbarung hinaus ganz oder teilweises Abladen, transportieren oder Einsetzen der Ware und kommen wir diesem Wunsch nach, werden die Leistungen auf Gefahr des Vertragspartners und auf dessen Haftung hin erbracht. Die in Anspruch genommenen Hilfskräfte werden insoweit als Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners tätig. Wir sind jedoch berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

3.3 Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleich ob er vom Vertragspartner, Hersteller oder von uns beauftragt ist, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei teil- sowie Frankolieferungen. Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der Vertragspartner nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte.

3.4 Wird der Versand / Montage auf Wunsch oder aus Verschulden des Vertragspartners verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. In diesem Fall steht die Anzeige der Versand-/Montagebereitschaft dem (der) Versand (Montage) gleich. Mit der Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

3.5 Im Falle eines Lieferungs- oder Leistungsverzuges beträgt die uns zustehende Nachfrist 4 Wochen.

3.6 Die Abnahme der erbrachten Leistung (bei Lieferung inkl. Montage) gilt, mit der Unterschrift auf dem Liefer-/Arbeitschein als erfolgt. Sollte bei Fertigstellung niemand zur schriftlichen Abnahme anwesend sein, so gilt die Werkleistung 6 Tage nach Fertigstellung als abgenommen (Abnahme durch Inbenutzungnahme). Eine Abnahmeverweigerung innerhalb der 6 Tage bedarf der Schriftform. Mündliche Abnahmeverweigerungen sind nicht zulässig.

3.7 Sofern unsere Lieferwerke bzgl. der Waren branchenübliche Toleranzen beanspruchen, insbesondere bzgl. leichter Farb- und Strukturabweichungen, gelten diese auch für den vorliegenden Vertrag. Für von uns produzierte / gelieferte Glaserzeugnisse gelten folgende Regelwerke: visuelle Beurteilungsrichtlinie für Glas im Bauwesen

3.8 Schadensersatzansprüche jeder Art beschränken sich auf die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung tritt nicht ein, soweit es ausnahmsweise um die Erfüllung von Verpflichtungen geht, die dem Vertrag sein Gepräge geben (Kardinalpflichten). In diesem Fall haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit.

3.9 Sofern der zwischen uns und dem Vertragspartner bestehende Vertrag die Montage unserer Produkte durch uns beinhaltet, welche bestehende Gebäudeteile / Mauern mechanisch (z.B. durch Schrauben) mit unseren Produkten verbindet, ist der Vertragspartner verpflichtet uns schriftlich über besondere Montagegegebenheiten wie z.B: die Lage von Wasserleitungen, Stromleitungen usw. zu informieren. Unterlässt der Vertragspartner diese Informationspflicht bzw. macht uns gegenüber falsche Angaben, gehen evtl. entstehende Schäden zu seinen Lasten.

#### § 4 Versand / Verpackung

4.1 Versandwege und –mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt ausschließlich unter transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten.

4.2 Mehrwegverpackungen / Transportgestelle bleiben unser Eigentum. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Rückgabe verpflichtet. Gerät der Vertragspartner mit dieser Rückgabepflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Entschädigung für den Nutzungsausfall in Höhe von 1% des Anschaffungspreises pro Tag zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Mehrweggestellen. Bei Beschädigung oder Verlust von teilen ist der Vertragspartner zur Erstattung der Reparaturkosten bzw. zum Ersatz der verlorenen Teile verpflichtet. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden in dem geltend gemachten Umfang nicht oder nur in geringem Umfang entstanden ist.

#### 5.0 Preise und Zahlung

5.1 Vereinbarte Preise gelten ab Werk zzgl. Verpackung, Fracht und sonstiger Versandkosten sowie Versicherungen und Mehrwertsteuer. Erfolgt der Abschluss eines Versicherungsvertrages auf Wunsch des Vertragspartners, so werden wir nur als Vermittler für den Vertragspartner tätig.

5.2 Ist eine bestimmte Vergütung vereinbart, so sind wir zu einer angemessenen Anpassung berechtigt, wenn sich Kosten wie Löhne und Materialpreise nach Vertragsabschluss verändern. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zur. Dieses Rücktrittsrecht ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung schriftlich auszuüben.

5.3 Rechnungen sind, sofern keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Regulierung durch Wechsel bedarf darüber hinaus einer gesonderten vorherigen Vereinbarung mit uns. Dabei gehen Diskontspesen, Wechselspesen und sonstige Kosten zu Lasten des Vertragspartners,

5.4 Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen nach unserem Ermessen bis 90% der Auftragssumme zu verlangen. Ebenfalls ist es uns gestattet, Teilleistungen zu erbringen, soweit die Abnahme derselben für den Vertrag zumutbar ist. In diesem Fall ist der Vertragspartner zur sofortigen Zahlung der erbrachten Teilleistung verpflichtet

5.5 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Ist zusätzlich ein Sicherheitseinbehalt gem. §§ 232-240 BGB vereinbart, so ist dieser erst mit der Schlussrechnung zu verrechnen. Der Sicherheitseinbehalt kann jederzeit durch eine Bürgschaft abgelöst werden.

5.6 Etwa vereinbarte Skonti entfallen, wenn bei Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages noch andere fällige Rechnungen von uns offen stehen. Bei Regulierung durch Wechsel kann in keinem Fall Skonto beansprucht werden. Ohne schriftliche Vollmacht der Geschäftsleitung sind unsere Mitarbeiter nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

5.7 Leistet der Vertragspartner fällige Zahlungen (Abschlagszahlungen) nicht, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Frist, die nicht länger als 2 Wochen sein braucht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

5.8 Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schaden oder höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## (AGB) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Glaserei Bosen, Lübbecke Str. 256, 32429 Minden

5.9 Alle unsere Ansprüche werden sofort fällig bei Wechselprotesten des Kunden, bei Zahlungseinstellung und bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Darüber hinaus sind wir – wenn uns eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (Bonität) des Vertragspartners bekannt wird – berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheiten seitens des Kunden geleistet werden.

### § 6 Gewährleistung

6.1 Der Vertragspartner ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle Mängel einschließlich Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen 2 Tage, in jedem Fall aber vor Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Weitere Obliegenheiten gem. § 337, 378 HGB bleiben unberührt. Bei einem Einbau in Kenntnis der Beanstandung erlischt jeder Gewährleistungsanspruch, es sei denn, dass der Vertragspartner sich solche Ansprüche zuvor ausdrücklich vorbehalten hat, wir den Mangel bei Lieferung arglistig verschwiegen oder zuvor eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

6.2 In Gewährleistungsfällen sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Lieferanten an den Kunden abzutreten und uns so von Gewährleistungspflichten zu befreien. Unsere Gewährleistungspflicht lebt jedoch wieder auf, wenn die Inanspruchnahme gegen unseren Lieferanten nicht durchsetzbar ist, wobei es der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe nicht bedarf.

6.3 Gewährleistungsansprüche erfüllen wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche durch Nacherfüllung (Ersatzlieferung o. Nachbesserung). Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt werden und wird auch die Ersatzlieferung verweigert, so kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Schadenersatz gilt insoweit § 3.7 .

6.4 Vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Gläser können nach vorheriger Abstimmung mit uns verarbeitet. Eine Gewähr für evtl. Fertigungs- oder Transportbruch können wir nicht übernehmen. Dieser geht auf jeden Fall zu Lasten des Vertragspartners, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.

6.5 Erfolgt die Montage der Gläser durch uns oder eine von uns beauftragte Person, so geht das Glasbruchrisiko mit erfolgter Abnahme auf den Auftraggeber über.

6.6 Reparaturverglasungen an Dachverglasungen bzw. Dachflächenverglasungen ohne System-Entwässerung bzw. mit vorhandenen Querriegeln die über die Glasfläche hinaus stehen, werden ausschließlich ohne Gewährleistung im Bezug auf evtl. entstehen Undichtigkeiten ausgeführt.

### § 7 Rücktritt

7.1 Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor: • Wenn sich während der Produktion die Fertigung als unmöglich erweist und die Fertigung nur unter Vorbehalt der technischen Machbarkeit bestätigt wurde. • Bei fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit, sofern diese nicht innerhalb einer zu setzenden Nachfrist Zug um Zug gegen unsere Leistung der Vertragspartner seinerseits die Leistung bewirkt oder ausreichend Sicherheit erbringt. • Bei Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder anderen von uns unverschuldeten Hindernissen, wie Streik, Aufruhr oder Aussperrung. • Bei Wegfall der Zuliefermöglichkeit unseres Vorlieferanten. • Wenn der Vertragspartner sich mit einer Zahlung aus einem anderen Vertrag in Mahnstufe 2 (o. höher) befindet.

Eine Geltendmachung von evtl. entstandenen Kosten bedingt durch den Rücktritt vom Vertrag auf der Seite des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

7.2 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten für z.B. Planung, Beratung, Teilfertigung, Anfahrten bzw. Aufmaß nach unseren aktuellen Verrechnungssätzen zu berechnen.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor, bis der Vertragspartner sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – oder auch einem evtl. Kontokorrentsaldo bezahlt hat.

8.2 Der Vertragspartner darf die Vorbestellsieferungen im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die uns nicht gehören. Sobald die Vorbestellware durch den Vertragspartner mit anderen Gegenständen vermischt wird, steht uns ein Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbestellware zum Rechnungswert der anderen Waren oder Gegenständen oder dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Vertragspartner bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbestellware und verwahrt sie unentgeltlich. Hiernach entstehende Eigentumsrechte gelten als Vorbestellware im Sinne der vorgenannten Regelungen.

8.3 Die unserem Vertragspartner zustehenden Vergütungsansprüche, die er für die Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren gegenüber seinem Abnehmer hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

## **(AGB) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Glaserei Bosen, Lübbecke Str. 256, 32429 Minden**

8.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung widerrufen einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsmächtigung. Wir unsererseits sind berechtigt, unser Vorbehalts- sowie sonstiges Eigentum sowie die Vorausabtretung der Ansprüche aufzudecken, sofern wir ein berechtigtes Interesse daran haben, insbesondere wenn der Vertragspartner Zahlungen nicht vertragsgemäß leistet oder wenn er Waren verschleudert.

8.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums oder Rückübertragung seiner Vergütungsansprüche ganz oder teilweise an sich zu verlangen, sofern der Wert der in unserem Eigentum stehenden Waren und der an uns abgetretenen Forderungen insgesamt 110% unserer noch offenen Forderungen übersteigt. Die Auswahl der uns zu übereignenden Gegenstände und Forderungen obliegt uns.

8.6 Der Vertragspartner hat uns bei evtl. Zugriff Dritter, z.B. Pfändungen unverzüglich und durch Übergabe der erforderlichen Unterlagen zu benachrichtigen.

### § 9 Sonstiges

9.1 Sollten einzelne Klauseln unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung ein, die dem mit der unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt.

9.2 Der Vertrag bestimmt sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für Inlandsgeschäfte gilt. Ausgeschlossen ist insbesondere die Anwendbarkeit der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

9.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist – soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist – der Sitz unserer Firma in Minden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch in allen anderen Fällen, sofern der Vertragspartner nach Abschluss seinen Wohn- / Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohn- / Geschäftssitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.